



Brüssel, den 8. November 2024  
(OR. en)

15058/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0269(COD)**

---

---

**CODEC 2014  
MI 894  
COMPET 1061  
CONSUM 313  
POLCOM 283  
ENFOCUSTOM 124  
JAI 1572  
EMPL 544  
SOC 794  
UD 241**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten  
Produkten auf dem Unionsmarkt und zur Änderung der Richtlinie (EU)  
2019/1937 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 und Artikel 207 AEUV stützt, übermittelt.
2. Am 25. Januar 2023 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Stellungnahme gegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 21. bis 24. Oktober 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Diese entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 12711/22 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. L 140 vom 21.4.2023, S. 75.

<sup>3</sup> 14729/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 67/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Lettlands und Ungarns als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---